

Satzung zur Festsetzung der Altfehlbetragsumlage gem. § 25 LNOG M - V

Aufgrund § 92 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 24.10.2013 und mit der gem. § 25 Satz 4 LNOG M - V erforderlichen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 22.11.2013 folgende Satzung zur Erhebung der Altfehlbetragsumlage gem. § 25 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG M - V) erlassen:

Art. 1

Änderung der Haushaltssatzung 2013 vom 03.06.2013 in der Fassung der Nachtragshaushaltssatzung vom 25.06.2013

Der § 9 der Haushaltssatzung 2013 vom 03. Juni 2013 in der Fassung der
1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 vom 25. Juni 2013 wird gestrichen.

Art. 2

Satzung zur Erhebung einer Altfehlbetragsumlage gem. § 25 LNOG M - V

§ 1 Festsetzung der Umlage gem. § 25 LNOG M - V

- (1) Von den Gemeinden auf dem Gebiet des zum 03.09.2011 aufgelösten Landkreises Parchim wird gem. § 25 LNOG M - V im Jahr 2013 eine Umlage zur Deckung der übernommenen Fehlbeträge erhoben. Diese wird mit 11,9510637 v. H. der für das Haushaltsjahr 2013 geltenden Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Für die Umlageerhebung wird ein übernommener Fehlbetrag per 03.09.2011 von insgesamt 9.873.778,17 EUR zu Grunde gelegt. Unter Berücksichtigung der erhobenen Altfehlbetragsumlage gem. Festsetzung in der Haushaltssatzung 2012 bemisst sich die Umlage nach einen umlagefähigen Restbetrag von 7.577.983,30 EUR. Eine Neufestsetzung erfolgt, wenn sich im Rahmen der noch ausstehenden Feststellungen der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 des Landkreises Parchim Abweichungen beim zu Grunde gelegten Fehlbetrag von mehr als 2,5 % ergeben.

§ 2 Stundung der Umlageverpflichtungen

- (1) Zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der zahlungspflichtigen Gemeinden kann die Umlage auf Antrag in Abhängigkeit von der Steuerkraft 2012 (gem. Feststellung des Landesamtes für innere Verwaltung/Statistisches Amt) wie folgt zinsfrei gestundet und ratenweise beglichen werden:
 - a. bei einer Steuerkraft über 425 EUR/Einwohner in gleichhohen jährlichen Raten bis zu 5 Jahre

- b. bei einer Steuerkraft über 325 EUR/Einwohner in gleichhohen jährlichen Raten bis zu 8 Jahre
- c. bei einer Steuerkraft über 290 EUR/Einwohner in gleichhohen jährlichen Raten bis zu 10 Jahre
- d. bei einer Steuerkraft bis 290 EUR/Einwohner in gleichhohen jährlichen Raten bis zu 14 Jahre.

Soweit sich während des Stundungszeitraumes die Steuerkraft dergestalt verändert, dass damit eine Zugehörigkeit zu einer Gemeindegruppe mit einer höheren Stundungslaufzeit gemäß Absatz 1 einhergeht, kann auf Antrag eine Verlängerung der Laufzeit vereinbart werden.

- (2) Die Stundung wird im Rahmen des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbart, sofern die Gemeinden den Verzicht auf Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Umlage sowie diese Satzung erklären.
- (3) Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist weiter zu vereinbaren, dass die in § 1 Satz 2 festgesetzte Regelung zur Neufestsetzung akzeptiert wird.

§ 3 Festsetzung des Umlagebetrages bei Verzicht auf Stundung

Soweit eine zahlungspflichtige Gemeinde auf eine Stundungsmöglichkeit nach § 2 unwiderruflich verzichtet, wird bei Zahlung des Gesamtbetrages der jeweiligen Altfehlbetragsumlage auf Antrag eine Minderung von 3 % des jeweiligen Zahlbetrages eingeräumt. § 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4

Festsetzung des Umlagebetrages innerhalb von 5 Jahren

Soweit eine zahlungspflichtige Gemeinde auf eine Stundungsmöglichkeit nach § 2 oder eine Festsetzung nach § 3 unwiderruflich verzichtet, kann der sich aus der Festsetzung nach §1 Abs. 1 ergebene Zahlbetrag dergestalt abgelöst werden, dass eine Erhebung der Altfehlbetragsumlage gem. § 25 LNOG M-V über 5 Jahre beginnend im Jahr 2013 durch Anwendung folgender Hebesätze auf die jährlichen Kreisumlagegrundlagen erfolgt:

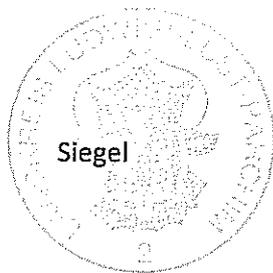
- 1. Im Jahr 2013 mit einen Hebesatz von 3,6465 % auf die Kreisumlagegrundlagen 2013
- 2. In den Jahren 2014 bis 2017 jeweils jährlich mit einen Hebesatz von 2,0761409 % auf die Kreisumlagegrundlagen des jeweiligen Jahres.

§ 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der Rechtsbehelfsverzicht sich lediglich auf die Höhe der Umlage bezieht.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

PARLHIM
22.11.2013
Ort, Datum



i. V.
W. Schmidt
Landrat